

---

Vorstoss-Nr: 117-2010  
Vorstossart: **Motion**  
Eingereicht am: 02.08.2010  
Eingereicht von: Berger (Aeschi, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit: Nein 09.09.2010  
Datum Beantwortung:  
RRB-Nr:  
Direktion: JGK

---

### Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone

Die Richtlinien des AGR sowie des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) schränken den vom eidgenössischen Gesetzgeber (RPG) und vom Bundesrat (RPV) gelassenen Freiraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone massiv ein. Dies hat zur Folge, dass alleine im Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental beinahe wöchentlich stossende ablehnende Entscheide gefällt werden. Zur Veranschaulichung sollen folgende zwei Beispiele dienen:

1. Eine junge 8-köpfige Bauernfamilie bewirtschaftet eine Alp, die nur mit einem langen, steilen Fussmarsch erreicht werden kann. Die Arbeitsbedingungen in der steilen Hanglage und der einfachen Hütte sind hart. Die Wohnung der Familie besteht aus einer dürftig eingerichteten Küche mit einer Feuerstelle und einem Wohnzimmer, in welchem die Eltern sowie die drei jüngsten Kinder schlafen. Für die älteren drei Kinder wurde mit Holzlatten eine Art 3-stöckiges Kajütenbett im ehemaligen Schweinestall eingebaut. Da die Bauernfamilie nicht Eigentümerin der Alp ist, sondern diese nur gepachtet hat, lehnte das AGR in einer Voranfrage eine Erweiterung des Wohnbereichs in der Alphütte ab. Unter diesen beschwerlichen und primitiven Bedingungen wird längerfristig kein Bauer mehr bereit sein, die Alp zu bewirtschaften, und das Land wird vergangen.
2. In einem anderen Fall beabsichtigte ein Hauseigentümer, Wärme mittels Sonnenkollektoren zu generieren. Da sein Haus diesbezüglich ungünstig konstruiert und ausgerichtet ist, kommt der Einbau in die Dach- oder Fassadenfläche nicht in Frage. Der ideale Standort für die freistehende Solaranlage befindet sich ca. 15 m vom Haus entfernt. Die Sonnenkollektoren wären von diesem Standort aus aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kaum einsichtbar. Das AGR verneint aufgrund der Distanz zum Haus den räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude. Somit könne ein Baugesuch nicht im Rahmen einer teilweisen Änderung bewilligt werden. Mit anderen Worten: Wenn der Hauseigentümer die Solaranlage quer über den Sitzplatz im vollen Sichtfeld seiner Nachbarn bauen würde, könnte dies bewilligt werden. 15 m davon entfernt in einer Senke und umgeben von einer Baumgruppe hingegen nicht. Dies ist mehr als stossend, insbesondere da der Bau von Solaranlagen politisch gefördert wird. Weder das Bundesgesetz noch die dazugehörige Verordnung schreiben in Meter



ausgedrückt einen solch engen Bezug zum Hauptgebäude vor. Es stellt sich auch die Frage, weshalb das AGR nicht seine eigenen Richtlinien ausschöpft, halten diese doch fest: *«Vom Erfordernis des (direkten) körperlichen Zusammenhangs kann ausnahmsweise dann abgewichen werden, wenn ein direktes Anbauen aus konstruktiven oder topografischen Gründen nicht möglich ist. Die Nebenfläche muss in diesem Fall organisatorisch und konzeptionell so angeordnet sein, dass sie eindeutig der Hauptbaute zugeordnet ist und nur dieser dienen kann.»*

Im Sommer 2008 gelangte eine vom Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) in Auftrag gegebene Untersuchung in der Region Frutigtal zum Schluss, dass trotz all der Anpassungen des RPG der Vielgestaltigkeit der Schweiz nicht gerecht werden kann. Die Rechtsanwendung sei gesamtschweizerisch sehr uneinheitlich geworden, was zu stossenden Ungerechtigkeiten führt.

Neben verschiedenen Lösungsansätzen, die spezifisch auf die Testregion zugeschnitten sind, formulierten die Experten auch den Vorschlag, der gesamtschweizerisch beachtet werden sollte: Das Gebäudevolumen zur Schaffung zusätzlicher Bruttogeschossfläche sei freizugeben. Diese Forderung bezieht sich auf die mehrheitlich kleinen, landwirtschaftlich genutzten Gebäude und kann nicht auf Bauernhäuser mit grossvolumigem Ökonomieteil, wie zum Beispiel im Mittelland, angewendet werden.

Auch wenn nur eine kantonale Behörde für die Überprüfung von Artikel 24ff. RPG zuständig ist, müssen bei der Anwendung des Gesetzes die regional unterschiedlichen Bauweisen berücksichtigt werden.

Konkret bedeutet dies, dass berücksichtigt werden muss, dass die meisten Bauten im Frutigtal aus einem Wohnteil und einem Stall- oder Scheunenteil unter einem Satteldach bestehen. Die kleinen Wohnflächen von 70 – 90 m<sup>2</sup> verhindern die Schaffung einer zeitgemässen Familienwohnung oder einer zusätzlichen Einlegerwohnung für die ältere Generation, da eine Wohnflächenerweiterung um 60 Prozent innerhalb des bestehenden Volumens kaum ein zusätzliches Zimmer ergibt, wenn gleichzeitig Küche und Bad erneuert werden. Will man das Kulturland und die schönen landwirtschaftlichen Bauten wirklich erhalten, muss es den Bewohnern und Bewirtschaftern ermöglicht werden, ihre Wohnungen nach zeitgemässen Kriterien zu gestalten. Wenn die Menschen abwandern und das Land nicht mehr gepflegt wird, können die Ziele der naturnahen Landschaftserhaltung auch nicht mehr erfüllt werden.

Daher wird der Regierungsrat beauftragt,

- sicherzustellen, dass der Entscheidungsspielraum in den Richtlinien für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit gesundem Menschenverstand so angewendet wird, dass bestehende Bauten für zeitgemässes Wohnen umgebaut werden können
- zu überprüfen, ob die Richtlinien des AGR betreffend Bauen ausserhalb der Bauzonen nicht restriktiver sind als die diesbezügliche Bundesgesetzgebung sowie die Richtlinien des ARE
- Sollte festgestellt werden, dass die Richtlinien des AGR und ihre Anwendung bereits heute die gesetzlichen Möglichkeiten ausreizen, muss die Regierung beim ARE vorstellig werden und die Umsetzung der Erkenntnisse der Untersuchungen aus dem Jahr 2008 vorantreiben.

*Es wird Dringlichkeit verlangt*